

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1971

Geschäftszahl

0411/71

Rechtssatz

Die unrichtige Anwendung des § 66 Abs 2 AVG durch die belangte Behörde führt zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.